

An die
örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde /
für die Genehmigungsfreistellung zuständige Behörde

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
 Stadtentwicklung und Wohnungsbau - Abteilung 6 -

Bauamt Bremen-Nord

Bauordnungsamt Bremerhaven

Stadtplanungsamt Bremerhaven

Antrag auf Baugenehmigung nach § 64 BremLBO

sofern möglich, Weiterbehandlung als Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 64a BremLBO

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 BremLBO

Vorlage zur Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO

Weiterbehandlung als Antrag auf Baugenehmigung nach § 63 BremLBO, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll:

ja nein (falls ja: Bauvorlagen 2-fach)

Nachtrag / Änderung
 zum Az:

Bezeichnung des Baugrundstücks

Eingangsvermerk der zuständigen Stelle:

1. Bauherr/in (Bei Bauherrengemeinschaften ist die bevollmächtigte Person anzugeben)

Telefon: Fax:

E-Mail (freiwillig):

2. Fachplaner/in (§ 54 Abs. 2 BremLBO)
 sofern erforderlich, ggf. zusätzliches Blatt verwenden

Telefon: Fax:

E-Mail (freiwillig):

3. Entwurfsverfasser/in

Telefon: Fax:

E-Mail (freiwillig):

Bauvorlageberechtigung (§ 65 BremLBO)

Architekt/in Innenarchitekt/in

Ingenieur/in oder gleichgestellte Qualifikation

Tragwerksplaner/in nach § 66 Abs. 2 BremLBO

Sitz der Kammer:

Nr. in der Eintragsliste:

Berufsbezeichnung nach § 65 Abs. 3 BremLBO

4. Vorhaben

4.1 Art des Vorhabens	<input type="checkbox"/> Errichtung (Neubau, Erweiterung)	<input type="checkbox"/> Änderung (Umbau, Einbau)	<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung
	<input type="checkbox"/> Beseitigung nach § 61 Absatz 3 Satz 3 mit Verfahren nach § 64 BremLBO		
4.2 Einstufung des Vorhabens			
Gebäudeklasse <input type="text"/> nach § 2 Absatz 3 BremLBO			
<input type="checkbox"/> Sonderbau nach § 2 Absatz 4 Nr. <input type="text"/> BremLBO			
<input type="checkbox"/> Wohngebäude oder sonstiges Vorhaben nach §§ 62 oder 63 BremLBO			
<input type="checkbox"/> Wohngebäude mit besonderer Privilegierung nach § 2 Absatz 3 Satz 4 und 5 BremLBO, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsfeuerwehr ist beigefügt			
<input type="checkbox"/> Wohngebäude mit barrierefreien Wohnungen nach § 50 Absatz 1 BremLBO Anzahl barrierefreier Wohnungen nach § 50 Absatz 1 Satz 1 und 2 BremLBO <input type="text"/>			
Anzahl uneingeschränkt barrierefreier Wohnungen nach § 50 Absatz 1 Satz 3 (sog. R-Wohnungen) <input type="text"/>			
<input type="checkbox"/> Mittel- oder Großgarage nach BremGarV			
<input type="checkbox"/> kein Gebäude, sondern andere (bauliche) Anlage im Anwendungsbereich der BremLBO			
<input type="checkbox"/> Der Bauantrag wird in Verbindung mit einer Veranstaltungsanzeige gestellt			
4.3 Genaue Bezeichnung des Vorhabens:			

5. Baugrundstück

5.1 Bauplanungsrecht	
<input type="checkbox"/> Es bestehen keine bauplanungsrechtlichen Festsetzungen	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines / mehrerer Bebauungspläne Nr. <input type="text"/> und Nr. <input type="text"/>	
im Sinne des	<input type="checkbox"/> § 30 Abs. 1 BauGB (qualifiziert)
	<input type="checkbox"/> § 30 Abs. 2 BauGB (vorhabenbezogen)
	<input type="checkbox"/> § 30 Abs. 3 BauGB (einfach)
mit Festsetzungen nach	<input type="checkbox"/> BauNVO
	<input type="checkbox"/> Bauordnung / Staffelbauordnung (nur Stadtgemeinde Bremen)
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer städtebaulichen Satzung nach BauGB	
Name der städtebaulichen Satzung und Beschlussdatum	
<input type="text"/>	
5.2 bestehende öffentlich-rechtliche Sicherungen zu Gunsten und zu Lasten des Baugrundstücks	
Baulasten	
zu Gunsten des Baugrundstücks auf dem Grundstück:	zu Lasten des Baugrundstücks auf dem Grundstück:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Baulastenverzeichnis Blatt:	Baulastenverzeichnis Blatt:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Öffentliche Grundlasten (Grundbuchauszug ist beigefügt)	
zu Gunsten des Baugrundstücks auf dem Grundstück:	zu Lasten des Baugrundstücks auf dem Grundstück:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
andere noch erforderliche öffentlich-rechtliche Sicherungen	
<input type="text"/>	
5.3 bereits erteilte Bescheide (sind beigefügt)	
<input type="checkbox"/> Bauvorbescheid vom <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> isolierte Abweichung(en)

6. Baukosten

6.1 Bauliche Anlagen für Wohnzwecke einschließlich Zubehöranlagen	Brutto-Rauminhalt nach DIN 277 in m ³	aktueller Baukostenwert in €/ m ³ (einschl. USt) gem. BauKostV	Baukosten in € (einschl. USt) gem. BauKostV	aktueller anrechenbarer Bauwert in €/ m ³ (ohne USt) gem. BremPPV	Bauwert in € (ohne USt) gem. BremPPV
6.2 Bauliche Anlagen für sonstige Zwecke einschließlich Zubehöranlagen	Brutto-Rauminhalt nach DIN 277 in m ³	aktueller Baukostenwert in €/ m ³ (einschl. USt) gem. BauKostV	Baukosten in € (einschl. USt) gem. BauKostV	aktueller anrechenbarer Bauwert in €/ m ³ (ohne USt) gem. BremPPV	Bauwert in € (ohne USt) gem. BremPPV

Anmerkung zu 6.1 und 6.2: Die Baukosten- und anrechenbaren Bauwerte müssen dem jeweils geltenden Bauindex entsprechen. Die aktuellen Werte werden gem. § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung Bau (BauKostV) und § 38 Abs. 1 der Bremischen Verordnung über die Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) in der jeweils geltenden Fassung vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Eine prüffähige Berechnung ist beizufügen.

7. Erklärungen

<p>7.1 Erklärungen des Bauherrn / der Bauherrin</p> <p>Eine Verpflichtung zur Anlegung eines Kinderspielplatzes nach § 8 Absatz 3 und 4 BremLBO entsteht:</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja und wird wie folgt erfüllt:</p> <p style="margin-left: 40px;"> <input type="checkbox"/> entsprechend den Angaben und Darstellungen in den Bauvorlagen <input type="checkbox"/> durch öffentlich-rechtliche Sicherung auf einem anderen Grundstück (siehe Nr. 5.2) <input type="checkbox"/> durch Ablösung, weil der Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe nicht hergestellt werden kann </p>
<p>Eine Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze und notwendiger Fahrradabstellplätze nach § 86 Absatz 4 BremLBO i.V.m. Stellplatzortsgesetz Bremen / Bremerhaven entsteht:</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Anlage Stellplatznachweis ist beigelegt</p>
<p>7.2 Erklärungen des Entwurfsverfassers / der Entwurfsverfasserin bzw. des Fachplaners / der Fachplanerin</p>
<p>7.2.1 Vollmacht</p> <p><input type="checkbox"/> Ich erkläre, dass ich durch den Bauherren / die Bauherrin zur Antragsstellung bevollmächtigt bin. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, Bauvorlagen nachzureichen und abzuändern sowie verbindliche Erklärungen für den Bauherren / die Bauherrin bis zur Erteilung des beantragten Bescheides abzugeben.</p> <p><input type="checkbox"/> Erweiterung dieser Vollmacht bis zur Nutzungsaufnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Der Schriftverkehr soll ausschließlich an die / den bevollmächtigte(n) Entwurfsverfasser/in adressiert werden</p>
<p>7.2.2 Vorklärung der Eignung des Baugrundstückes nach § 13 Absatz 2 BremLBO i.V.m. § 9 BremBauVorIV Altlasten / Bodenschutz</p> <p><input type="checkbox"/> eine Vorklärung ist nicht erforderlich, da bei dem Vorhaben keine Eingriffe in den Baugrund stattfinden</p> <p><input type="checkbox"/> ich habe der für den Bodenschutz zuständigen Stelle die erforderlichen Angaben über das geplante Vorhaben übermittelt und die Ergebnisse in der Baubeschreibung dargestellt</p> <p><input type="checkbox"/> sofern bereits vorhanden, liegt die Stellungnahme der Bodenschutzbehörde vom <input type="text"/> bei</p>
<p>Ergebnis der Sondierungspflicht nach § 5 des Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel</p> <p><input type="checkbox"/> keine Eingriffe in den Baugrund bzw. keine Verdachtsfläche</p> <p><input type="checkbox"/> die Bauarbeiten dürfen erst nach Erfüllen der Auflagen durch den Kampfmittelräumdienst ausgeführt werden</p>
<p>Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie 2012/18EU</p> <p>Es handelt sich um eine schutzbedürftige Nutzung nach § 70 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 BremLBO innerhalb eines von der Immissionsschutzbehörde bekannt gemachten Abstandes</p> <p><input type="checkbox"/> ja (bitte ergänzende Angaben in der Baubeschreibung)</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>
<p>7.2.3 Beteiligung der Nachbarinnen und der Nachbarn und der Öffentlichkeit nach § 70 BremLBO</p> <p><input type="checkbox"/> schutzwürdige Belange der Nachbarinnen und der Nachbarn und der Öffentlichkeit sind erkennbar nicht berührt</p>

Hinweis: Auch wenn eine bauaufsichtliche Prüfung nicht erforderlich ist, kann die Bauaufsichtsbehörde im begründeten Einzelfall bei besonderem statischem Risikopotenzial eine bauaufsichtliche Prüfung einfordern.

- bauaufsichtliche Prüfung erforderlich, da Vorhaben nach § 66 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 BremLBO
 Antrag auf Prüfverzicht entsprechend § 66 Absatz 5 i.V.m. Ziffer VV Bauaufsichtliche Prüfungen (Begründung und Nachweise sind beigefügt).

Brandschutznachweis (§ 66 Absatz 4 BremLBO i.V.m. § 3 Nr. 6 und § 11 BremBauVorIV)

- bauaufsichtliche Prüfung erforderlich, da Vorhaben nach § 66 Abs. 4 BremLBO
 Vorhaben der Gebäudeklasse 4; der beigefügte Brandschutznachweis ist von einer oder einem
 Prüflingenieur/ in für Brandschutz oder Brandschutzplanerin / Brandschutzplaner erstellt worden.
 Antrag auf Prüfverzicht entsprechend § 66 Absatz 5 i.V.m. Ziffer VV Bauaufsichtliche Prüfungen (Begründung und Qualifikationsnachweise sind beigefügt).
 bauaufsichtliche Prüfung nicht erforderlich, weil Vorhaben der Gebäudeklasse 1 – 3

8.8 Erschließung (§ 3 Nr. 7 BremBauVorIV)

Zugang / Zufahrt erfolgt

§§ 4 und 5 BremLBO

- plangemäße Erschließung gemäß Bebauungsplan
 von öffentlicher Verkehrsfläche
 über Grundstücke im Miteigentum (Nachweis durch Grundbuchauszug erforderlich)
 über fremde Grundstücke (öffentlich-rechtlich gesichert)
 über fremde Grundstücke (öffentlich-rechtliche Sicherung noch erforderlich)

Bezeichnung der Straße/des Weges/des fremden Grundstücks

Hinweis

Neben der gesicherten plangemäßen Erschließung im Sinne des § 30 Absatz 1 BauGB ist das Vorliegen einer gesicherten bauordnungsrechtlichen Erschließung im Sinne des §§ 4 und 5 BremLBO Voraussetzung für die Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO

8.9 beantragte Abweichungen nach § 67 BremLBO (§ 3 Nr. 8 BremBauVorIV)

- Antrag auf Ausnahme / Befreiung vom Planungsrecht nach § 31 BauGB (siehe Anlage)
 Antrag auf Abweichungen vom Bauordnungsrecht (siehe Anlage)

8.10 Baunebenrecht / sonstige öffentlich-rechtliche Zulassungsentscheidungen (§ 3 Nr. 9 BremBauVorIV)

Anlage Baunebenrecht nach § 3 Nr. 9 BremBauVorIV

- ist beigefügt entbehrlich, weil aufgrund der Art des Vorhabens nicht betroffen

sonstige öffentlich-rechtliche Zulassungsentscheidungen (notwendig für die Schlusspunktprüfung nach § 72 Absatz 1 BremLBO)

- sind beigefügt sind bei den zuständigen Fachbehörden beantragt

Baumbestandsbescheinigung der unteren Naturschutzbehörde nach § 3 Nr. 10 BremBauVorIV

- ist beigefügt (auch Negativtestat ist erforderlich)
 ist beantragt und wird nachgereicht (nur bei Vorhaben nach §§ 63, 64 BremLBO)

8.11 Nachreichung von Bauvorlagen (§ 72 Abs. 1 Satz 3 BremLBO)

Hiermit wird beantragt, die folgenden Bauvorlagen bis zur Erteilung der Baugenehmigung nachreichen zu dürfen:

- Freiflächengestaltungsplan nach § 9 Absatz 7 BremBauVorIV
 Standsicherheitsnachweis einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile
 sonstige

Hiermit wird beantragt, die folgenden Bauvorlagen nach Erteilung der Baugenehmigung bis spätestens zum Baubeginn nachreichen zu dürfen:

- Standsicherheitsnachweis einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile
 sonstige

Es wird empfohlen, die Bauvorlagen zusätzlich in digitaler Form (auf CD z.B. als pdf-, jpg- oder tif-Datei) einzureichen. Die damit verbundene Entlastung der Verwaltung dient auch der Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens.

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr/in

Ort, Datum

Unterschrift Entwurfsverfasser/in

Information nach Artikel 13 und Art. 14 Datenschutzgrundverordnung¹ zur Datenerhebung in bauaufsichtlichen Verfahren

Verantwortlicher:

Für die Datenerhebung und Verarbeitung in bauaufsichtlichen Verfahren ist je nach Anwahl im Bauantragsformular die folgende zuständige Behörde verantwortlich

in der Stadtgemeinde Bremen	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen Mitte, Ost, Süd, West</i> Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Fachbereich Bau und Stadtentwicklung Contrescarpe 72 28195 Bremen E-Mail: office@bau.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 5190	<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Verfahren in Bremen-Nord</i> Bauamt Bremen-Nord Stadthaus Vegesack Gerhard-Rohlf's-Str. 62 28757 Bremen E-Mail: office@bbn.bremen.de Telefon: 0421 / 361 - 0
in der Stadtgemeinde Bremerhaven	
<i>zuständige untere Bauaufsichtsbehörde für Baugenehmigungsverfahren</i> Bauordnungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: bauordnungsamt@magistrat.bremerhaven.de Telefon: 0471 / 590 - 3214	<i>zuständige Behörde für Genehmigungsfreistellungen nach § 62 BremLBO</i> Stadtplanungsamt Bremerhaven Technisches Rathaus Fährstr. 20 27570 Bremerhaven E-Mail: stadtplanungsamt@magistrat.bremerhaven.de Telefon: 0471 / 590 - 3220

Freiwillige Angaben:

Die zuständige Behörde erhebt nach § 71 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung grundsätzlich nur die personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Die darüberhinausgehende Angabe Ihrer Email-Adresse ist freiwillig. Es sind keine negativen Konsequenzen mit der Nichtbereitstellung dieser Daten verbunden. Allerdings kann die Nichtbereitstellung im Einzelfall die nachfolgende Kommunikation erschweren und das bauaufsichtliche Verfahren verzögern.

Datenverarbeitung zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben:

Wir verarbeiten Ihre Daten um die in § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung genannten Verfahren durchführen oder den dort genannten Aufgaben nachkommen zu können. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Absatz 1 lit. c, Absatz 3 lit. b EU-Datenschutzgrundverordnung, § 3 Absatz 1 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus § 58 der Bremischen Landesbauordnung. Zur Erfüllung des gesetzlichen Zweckes der Gefahrenabwehr ist eine Archivierung Ihrer Daten gemäß § 71 Absatz 1 der Bremischen Landesbauordnung zulässig. Eine Löschung erfolgt nur in Ausnahmefällen auf Grundlage nach Artikel 17 DSGVO.

¹ Verordnung (EU) 2016/79 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1 L 314 vom 22.11.2016, S. 72)

Datenempfänger:

Wir übermitteln Ihre Daten nur an Dritte sofern eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbezugnis nach § 71 der Bremischen Landesbauordnung in Verbindung mit § 14 der Bremischen Bauvorlagenverordnung besteht.

Ihre Daten können von uns zudem an externe Dienstleister (z. B. IT-Dienstleister, Unternehmen, die Daten vernichten) weitergegeben werden, welche uns bei der Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung zur Durchführung bauaufsichtlicher Verfahren streng weisungsgebunden unterstützen.

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Unser behördlicher Datenschutzbeauftragter steht Ihnen gerne für Auskünfte oder Anregungen zum Thema Datenschutz zur Verfügung:

Dr. Uwe Schläger
datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Straße 88
28217 Bremen
Web: www.datenschutz-nord-gruppe.de
E-Mail: office@datenschutz-nord.de

Rechte der betroffenen Person:

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Artikel 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Artikel 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Artikel 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Werden Daten auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Bitte richten Sie den Widerspruch möglichst an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden.

In Bremen ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit, Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven.